

Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern



Schulreglement

Die Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern,
gestützt auf Art. 34ff des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) des Kantons Bern
vom 19. März 1992, erlässt folgendes

Schulreglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern im Bereich der Volksschule.

Artikel 2

Volksschule Das Volksschulangebot in Allmendingen umfasst

- a) die Basisstufe (1.+ 2. KG / 1.+ 2. Kl. Primarstufe)
- b) die Mittelstufe (3.- 6. Kl. Primarstufe)
- c) die Tagesschulangebote
- d) die besonderen Massnahmen Volksschule

Artikel 3

Basisstufe ¹Die Basisstufe umfasst das erste bis vierte Schuljahr, d.h. die beiden Kindergartenjahre und das erste und zweite Primarschuljahr.
²Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 01. August in die Basisstufe ein.

Artikel 4

Mittelstufe ¹Die Mittelstufe (3.-6. Klasse Primarstufe) umfasst das fünfte bis achte Schuljahr.
²Die drei darauf folgende Schuljahre werden in Allmendingen nicht angeboten, die Sekundarstufe I besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinde Muri.

Artikel 5

- Tagesschulangebot ¹Die Gemeinde führt ein Tagesschulangebot gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2).
- ²Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
- ³Die Gebühren für die Mahlzeiten (inkl. Zwischenverpflegung) betragen zwischen 8 und 12 Franken.
- ⁴Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen.
- ⁵Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen durch Verordnung.

Artikel 6

- Besondere Massnahmen Volksschule ¹Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Verordnung über die besonderen Massnahmen Volksschule (BMV).
- ²Die Gemeinde sorgt für die Sicherstellung der Massnahmen u.a. in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Muri.

II. Organisation

Artikel 7

- Behörden und Organe Die Schulbehörden und -organe sind:
- a) der Gemeinderat
 - b) die Schulkommission (SK)
 - c) die Schulleitung (SL)
 - d) die Lehrerkonferenz
 - e) die Tagesschulleitung (TSL)
 - f) das Schulsekretariat

Artikel 8

- Gemeinderat ¹Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der SK über:
- a) die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primarschulklassen (d.h. Basisstufe und Mittelstufe)
 - b) die Anstellung und die Entlassung der Schulleitung
 - c) die Anstellung und die Entlassung der Tagesschulleitung
 - d) die Umsetzung der besonderen Massnahmen Volksschule (BMV)
 - e) die Anstellung und die Entlassung des Schulhausabwarts/der Schulhausabwartin
- ²Er regelt vertraglich die Kindergarten- und Schulgelder mit anderen Gemeinden.

³Er sorgt für die Sicherstellung von Unterhalt und Betrieb der Schulanlage.

Artikel 9

Schulkommission

¹Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der SK richten sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allmendingen.

²Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde von Kindergarten- und Primarschulbetrieb (d.h. Basisstufe und Mittelstufe) sowie des Tagesschulbetriebes.

³Zu ihrer Aufgabe gehört auch die strategische Führung der gesamten Schule.

⁴Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu.

⁵Der SK fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat in den Geschäften gemäss Artikel 8 Absatz 1
- b) Anstellung der Lehrkräfte gemäss Art.7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- c) Wahl des Schularztes/der Schulärztin und des Schulzahnarztes/der Schulzahnärztin
- d) Antragstellung an den Gemeinderat für den jährlichen Voranschlag (Budget) für den Kindergarten- und Primarschulbetrieb (d.h. Basisstufe und Mittelstufe) auf Antrag der Schulleitung
- e) Antragstellung an den Gemeinderat für den jährlichen Voranschlag (Budget) für den Tagesschulbetrieb auf Antrag der Tagesschulleitung

Artikel 10

Schulleitung

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Schulleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Schulbetriebes.

³Die Schulleitung hat das Antragsrecht bei der Anstellung/Entlassung von Lehrkräften und ist verantwortlich für die Personalführung.

⁴Die Schulleitung wohnt den Verhandlungen der SK mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

⁵Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach dem Voranschlag.

Artikel 11

Lehrerkonferenz

¹Sämtliche an der Schule Allmendingen tätigen Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

²Die Lehrerkonferenz wird durch die Schulleitung nach eigenem Ermessen einberufen, oder auf Verlangen der SK oder der Mehrheit der Lehrerschaft.

³Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 12

- Tagesschulleitung
- ¹Die Aufgaben und Befugnisse der Tagesschulleitung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Allmendingen.
- ²Die Tagesschulleitung wohnt den Verhandlungen der SK mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.
- ³Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach dem Voranschlag.

Artikel 13

- Schulsekretariat
- ¹Für die Protokollführung an den Sitzungen der SK ist das dafür bestimmte Kommissionsmitglied verantwortlich.
- ²Im Rahmen der bewilligten Stellenprozente umfasst das Schulsekretariat folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung der Schulleitung im administrativen Bereich
 - b) Unterstützung der Tagesschulleitung im administrativen Bereich
 - c) Weitere Arbeiten im Bereich Schule
- ³Das Schulsekretariat ist strategisch der SK und operativ der SL unterstellt.
- ⁴Das Tagesschulsekretariat ist strategisch der SK und operativ der TSL unterstellt.

III. Schulgesundheitsdienst

Artikel 14

- Schulärztlicher Dienst
- Die schulärztlichen Untersuchungen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

Artikel 15

- Schulzahnärztlicher Dienst
- Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

IV. Elterninformation/-mitwirkung

Information	<p>Artikel 16</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden von der Schule regelmässig und in angemessener Form informiert über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinderb) wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung der Schule
Mitwirkung	<p>Artikel 17</p> <p>¹Für die Basisstufe und die Mittelstufe kann bei Bedarf ein Elternrat gebildet werden.</p> <p>²Eine Delegation des Elternrates kann an den Sitzungen der Schulkommission mit Antragsrecht (ohne Stimmrecht) teilnehmen.</p> <p>³Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.</p>

V. Schulliegenschaften

Unterhalt	<p>Artikel 18</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung von Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen.</p>
Vermietung von Räumen	<p>Artikel 19</p> <p>¹Die Vermietung von Schulräumen für schulfremde Zwecke erfolgt durch die Schulkommission.</p> <p>²Die Vermietung der Mehrzweckhalle ausserhalb der Schulzeit erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>³Anlässe der Schule oder der Einwohnergemeinde werden vorrangig behandelt.</p> <p>⁴Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Benützung der Turnhalle/des Mehrzweckraumes der Einwohnergemeinde Allmendingen vom 01. August 2002.</p>

VI. Musikschule

Musikschule

Artikel 20

¹Der Gemeinderat regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Zusammenarbeit mit der Musikschule Muri-Gümligen.

²Die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Allmendingen können vom subventionierten Musikunterricht an der Musikschule Muri-Gümligen profitieren.

³Der Besuch einer anderen Musikschule ist möglich, wird aber nur aufgrund eines Gesuches mit Nennung wichtiger Gründe mit Beiträgen unterstützt.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 21

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2015 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Allmendingen b. Bern haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN

Der Präsident:

Alfred Jost

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Spycher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 2. Mai 2015 bis 1. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Allmendingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Amtsanzeiger rund um Bern vom 1.5. und 6.5.2015 bekanntgegeben worden.

Allmendingen, 5. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Spycher